

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 10. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Formen von Leistungsnachweisen
- § 10 Modalitäten von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### II. Masterprüfung

- § 17 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Leistungsnachweise und Fristenregelung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Abschlussleistung
- § 21 Bewertung der Abschlussleistung
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 24            Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit  
§ 25            Nachteilsausgleich  
§ 26            Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) 1Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen und Leistungsnachweise sowie deren Anforderungen. 2Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen und Leistungsnachweise;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Leistungsnachweisen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form von Prüfungen und Leistungsnachweisen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen und Leistungsnachweise;
  7. die Ermittlung der Ergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

## § 2 Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

## § 3 Zweck des Masterstudiengangs

1Der Masterabschluss stellt einen forschungs- und anwendungsorientierten Abschluss des Studiums im Bereich der Klima- und Umweltwissenschaften dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. 2Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in den Klima- und Umweltwissenschaften verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.

## § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) 1Der Studiengang ist modular konzipiert. 2Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. 3Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. 4Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 oder Leistungsnachweisen nach § 9 abgeschlossen. 5Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 36 Semesterwochenstunden.

- (6) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5  
**Konzeption des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften gliedert sich in die folgenden Module:

Modul K I: Klima I

Modul K II: Klima II

Modul K III: Klima III

Modul K IV: Klima IV

Modul H: Hydrologie

Modul B: Biogeographie

Modul R: Ressourcengeographie

Modul F: Fernerkundung

Modul AL: Abschlussleistung

zDabei sind unter den Modulen H, B, R und F drei nach Wahl zu absolvieren.

- (2) Alle Module außer AL sind in den ersten drei Semestern, das Modul AL mit der Masterarbeit ist in der Regel für den Abschluss des Studiums im vierten Semester vorgesehen.

	<b>Modul K I</b>	<b>Modul K II</b>	<b>Modul K III</b>	<b>Modul K IV</b>	<b>Modul H</b>	<b>Modul B</b>	<b>Modul R</b>	<b>Modul F</b>	<b>Modul AL</b>
1. Sem.	x	x			x	x			
2. Sem.	x	x	x	x	x	x	x	x	
3. Sem.			x	x			x	x	
4. Sem.									x

§ 6

**Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften wird nachgewiesen durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs aus dem naturwissenschaftlichen Bereich der Klima- und Umweltwissenschaften an einer deutschen Hochschule (wie z.B. Geographie, Meteorologie, Ökoklimatologie, Hydrologie, Umweltphysik, Geoökologie, Landschaftsökologie, Forst- und Agrarwissenschaften) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,99 nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg oder einen sonstigen diesen Studiengängen gleichwertigen in- oder ausländischen naturwissenschaftlichen Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote.
- (2) 1Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften immatrikuliert, dass sie den Abschluss eines Studiengangs mit einer Gesamtnote von mindestens 2,99 nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften folgenden Semesters nachweisen. 2Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) 1Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. 2Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. 3Eine Gesamtnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

§ 7

**Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Klima- und Umweltwissenschaften an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen und Leistungsnachweisen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 8 Formen von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend und werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprfung abgehalten.

(2) 1Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 45 bis 90 Minuten),
- Tests (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 10 bis 45 Minuten),
- Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Monat bis 6 Monaten),
- Übungsaufgaben (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 bis 4 Wochen),
- Protokolle (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 6 Monate; 1-20 Seiten),
- Berichte (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 6 Monate; 1-20 Seiten).

2In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. 3Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) 1Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Dauer: 10 bis 30 Minuten),
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 6 Monate, Vortragsdauer: 20 bis 60 Minuten).

2In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. 3Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) 1In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer und/oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). 2Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde; die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten. 3Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 6 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche wie die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 17 Abs. 1 dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 9

### Formen von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden ebenfalls studienbegleitend in schriftlicher, mündlicher, praktischer, in einer kombinierten schriftlichen-mündlichen Form, in Form eines Portfolios sowie durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Bei einer Anwesenheit von weniger als 80% kann der mit der Lehrveranstaltung zu vermittelnde Kompetenzerwerb nicht als nachgewiesen gelten. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis der Veranstaltungen können daher nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die möglichen Formen von Leistungsnachweisen werden ebenfalls in der Modulübersicht in

§ 17 Abs. 1 dargestellt; im Übrigen gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 10

### **Modalitäten von Modulprüfungen und Leistungsnachweisen**

- (1) <sup>1</sup>Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 13 Abs. 1. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin (gemäß HSchPrüferV) zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen (gemäß HSchPrüferV) durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nicht von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt wird. <sup>3</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Für Portfolioprfungen gilt Abs. 1 entsprechend.



- (6) <sup>1</sup>Für Leistungsnachweise in schriftlicher, mündlicher, praktischer, in einer kombinierten schriftlichen-mündlichen Form sowie in Form eines Portfolios gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Besteht der Leistungsnachweis in der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, stellt der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine sowie den Prozentsatz der gesamten Anwesenheit des Studierenden oder der Studierenden fest.
- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen oder für den Leistungsnachweis zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung oder zu einem Leistungsnachweis, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig
- (9) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (10) Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (11) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen oder Leistungsnachweisen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 11

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Die Erbringung von Leistungsnachweisen wird festgestellt, eine Benotung erfolgt nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>3</sup>Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 8 Abs. 2 bis 6 oder mit einem Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 und 2 abgeschlossen. <sup>4</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung oder an die Erbringung eines Leistungsnachweises beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>5</sup>Ein Modul kann in Ausnahmefällen auch mit mehreren Teilmodulprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 6 oder der Erbringung von mehreren

Leistungsnachweisen nach § 9 Abs. 1 und 2 abgeschlossen werden. 6Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Teilmodulprüfung oder an die Erbringung von mehreren Leistungsnachweisen beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. 7In der Modulübersicht (§ 17 Abs. 1) wird die Anzahl der Teilmodulprüfungen oder Leistungsnachweise dargestellt. 8Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. 9Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) 1Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. 2Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 25 bis maximal 30 Stunden. 3Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die Modulprüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. im Falle des Abschlusses eines Moduls mit einem Leistungsnachweis die Erbringung des Leistungsnachweises oder im Falle des Abschlusses eines Moduls mit mehreren Leistungsnachweisen die Erbringung aller Leistungsnachweise festgestellt ist. 4Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden mit „nicht ausreichend“ bewertet, bei nicht rechtzeitig erbrachten Leistungsnachweisen wird die Erbringung nicht festgestellt.
- (4) 1Die Modulnote des jeweiligen Moduls ist die Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. 2Wird das Modul mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, erfolgt keine Benotung des Moduls.
- (5) 1Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilmodulprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. 2Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. 3Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. 4Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (6) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.

## § 12

### **Prüfungsausschuss**

- (1) 1Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. 2Wiederwahl

ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. <sup>6</sup>Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und Leistungsnachweise und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z.B.:
  - die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen
  - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten
  - die Anerkennung von Leistungen
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>5</sup>Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

### § 13

#### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) 1Prüfer oder Prüferin ist in der Regel der Dozent oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung; er oder sie muss die Anforderung nach Abs. 2 erfüllen. 2Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) 1Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. 2Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

### § 14

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) 1An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudien-einheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). 2Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) 1Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. 2Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. 3Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

## § 15

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Modulprüfung/Teilmodulprüfung gilt als nicht bestanden oder ein Leistungsnachweis als nicht erbracht, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung oder eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder der betreffende Leistungsnachweis als nicht erbracht. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. Leistungsnachweisaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung oder vom Leistungsnachweis auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung oder zum Leistungsnachweis erschlichen hat. <sup>4</sup>Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder des Leistungsnachweises erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung oder des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder der betreffende Leistungsnachweis als nicht erbracht.
- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder die Erbringung des Leistungsnachweises geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätz-

lich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 16

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**II. Masterprüfung**

§ 17

**Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind Leistungspunkte (LP) in den folgenden Modulen zu erbringen:

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, Sem. = Semester, LN = Leistungsnachweis(e), VL = Vorlesung, S = Seminar, OS = Oberseminar, PrS = Projektseminar, Ü = Übung, PR = Praktikum, KO = Kolloquium, EX = Exkursion.

Modulgruppe	Modulname (Modulsignatur)	Lehrformen	LP	SWS	Laufzeit	Teilprüfungen <sup>1</sup>	Mögliche Prüfungsformen
A: Klima	<b>Klima I (K I, Pflicht):</b> K I-1: Spezialvorlesung K I-2: Begleitseminar	VL, S	10	4	1 Sem.	---	Mündliche Modulprüfung oder Klausur oder Hausarbeit
	<b>Klima II (K II, Pflicht):</b> K II-1: fortgeschrittenes Programmieren K II-2: Geostatistik für	VL, S, Ü, PR	15	8	2 Sem.	---	unbenoteter LN in praktischer Form oder als Test oder als Übungsaufgabe oder durch Teilnahme

	Fortgeschrittene K II-3: experimentelle Klimatologie K II-4: numerische Mo- dellierung						
	<b>Klima III (K III, Pflicht):</b> K III: großes Projekt	PrS	10	4	1 Sem.	---	Portfolio-Prüfung oder Projekt- bericht
	<b>Klima IV (K IV, Pflicht):</b> K IV: Oberseminar	OS	10	2	1 Sem.	---	kombinierte schriftlich- mündliche Prüfung oder Portfo- lio-Prüfung
<b>B: Umwelt</b>  Aus den 4 Modulen sind 3 nach Wahl zu absol- vieren	<b>Hydrologie (H, Wahl- pflicht):</b> H1: Physikalische Hydro- logie H2: Experimentelle Hyd- rologie H3: Hydrologische Mo- dellierung	VL, S, Ü, PR	15	6	1-2 Sem.	2	Modulprüfung (mündlich oder Klausur oder Hausarbeit) über H1+ H2, 5 LP nach unbenote- tem LN (in praktischer Form, als Test, Übungsaufgabe oder durch Teilnahme) aus H3 *
	<b>Biogeographie (B, Wahlpflicht):</b> B1: Spezialvorlesung B2: Begleitseminar B3: Angewandte Biogeo- graphie	VL, S, Ü, PR, PrS	15	6	1-2 Sem.	2	Modulprüfung (mündlich oder Klausur oder Hausarbeit) über B1+ B2, 5 LP nach unbenote- tem LN (in praktischer Form, als Test, Übungsaufgabe oder durch Teilnahme) aus B3 *
	<b>Ressourcengeographie (R, Wahlpflicht):</b> R1: Spezialvorlesung R2: Begleitseminar R3: Bewertungskonzepte für strategische Res- ourcen	VL, S, Ü, PrS	15	6	1-2 Sem.	2	Modulprüfung (mündlich oder Klausur oder Hausarbeit) über R1+ R2, 5 LP nach unbenote- tem LN (in praktischer Form, als Test, Übungsaufgabe oder durch Teilnahme) aus R3 *
	<b>Fernerkundung (F, Wahlpflicht):</b> F1: Atmosphärische Sondierung F2: Radarmeteorologie F3: Satellitenfernerkun- dung	VL, S, Ü, PR	15	6	1-2 Sem.	2	Modulprüfung (mündlich oder Klausur oder Hausarbeit) über F1+ F2, 5 LP nach unbenote- tem LN (in praktischer Form, als Test, Übungsaufgabe oder durch Teilnahme) aus F3 *
<b>C: Ab- schluß- leistung</b>	<b>Abschlussleistung (AL, Pflicht):</b> AL1: Masterarbeit AL2: Kolloquium	KO	30	-	1 Sem.	---	Masterarbeit, Kolloquium
<b>Summe LP/SWS</b>			<b>120</b>	<b>36</b>			

<sup>1</sup> Die maximale Anzahl möglicher Teilprüfungen oder Leistungsnachweise.

\* Die Modulprüfung bezieht sich auf die fachwissenschaftlichen Inhalte des jeweiligen Fachgebietes, der unbenotete LN bezieht sich auf praktische Anwendungen innerhalb dieses Fachgebietes.

<sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Für das Bestehen des Masterstudiengangs Klima- und Umweltwissenschaften müssen 120 Leistungspunkte erreicht werden. <sup>2</sup>Davon sind 90 benotete LP (jeweils 30 aus den Modulgruppen A, B und C) sowie 30 unbenotete LP (jeweils 15 aus den Modulgruppen A und B).

#### § 18

#### **Zeitraum der Prüfungen und Leistungsnachweise und Fristenregelung**

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen oder Leistungsnachweisen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des sechsten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb von sechs Semestern die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sieben Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen oder Leistungsnachweise nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des siebten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 3 genannte Frist, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.



- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung oder der Erbringung des Leistungsnachweises maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 19

### **Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen/Moduleilprüfungen oder als nicht erbracht bewertete Leistungsnachweise sind in der Regel erstmals innerhalb von einem halben Jahr zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung oder des Leistungsnachweises nach § 10 Abs. 9. <sup>3</sup>Wird eine nicht bestandene Prüfung oder ein als nicht erbracht bewerteter Leistungsnachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle eines Leistungsnachweises mit „nicht erbracht“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Darüberhinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Modulprüfungen/Teilmodulprüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen, erbrachter Leistungsnachweise sowie der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 14 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit/ Abschlussleistung ist nicht zulässig.

## § 20

### **Abschlussleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussleistung ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Klima- und Umweltwissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Abschlussleistung besteht aus einer schriftlichen Abschlussleistung (Masterarbeit) und einer unbenoteten mündlichen Abschlussleistung (Kolloquium), die während der Erstellung der Masterarbeit erbracht wird. <sup>3</sup>Für das Mastermodul werden 30 Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit in Ausnahmefällen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. <sup>2</sup>Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden, wobei keine neue Masterarbeit anzufertigen ist. <sup>3</sup>Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Masterarbeit. <sup>4</sup>Die Dauer des Kolloquiums soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Kolloquium wird von einem Prüfer/einer Prüferin, in der Regel der/die die Masterarbeit betreuende Prüfer/Prüferin durchgeführt. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2.

## § 21

### **Bewertung der Abschlussleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>4</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>5</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>6</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Modul Abschlussleistung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Kol-

loquium mit bestanden bewertet wurden. <sup>2</sup>Die Note des Moduls entspricht der Note der Masterarbeit.

- (4) <sup>1</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein nicht angetretenes Kolloquium wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

## § 22

### **Abschluss des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 17 Abs. 2 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs Geographie berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten, wobei die Module mit den benoteten Modulbestandteilen gewichtet werden. <sup>2</sup>Sofern innerhalb der Modulgruppe B mehr Leistungspunkte erbracht wurden als für das Bestehen des Studiengangs erforderlich ist, werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile und des unbenoteten Moduls (siehe § 17 Abs. 2) gehen nicht in die Gewichtung ein. <sup>4</sup>Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

## § 23

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Klima- und Umweltwissenschaften im angegebenen Zeitraum erziel-

ten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

- (4) Zusätzliche Leistungen, die über die 120 Pflicht-Leistungspunkte hinausgehen, können auf Antrag mit Note im Zeugnis aufgeführt werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 25**

#### **Nachteilsausgleich**

1Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. 3Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. 4Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. 5Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 10. August 2011, Az. M - 52-5.

Augsburg, den 10. August 2011  
I.V.

gez.

Alois Zimmermann  
(Kanzler)

Die Satzung wurde am 10. August 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2011.